Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 15.5.2006 auf Grund des § 5 a Hessische Kreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBI. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBI. I S. 229), die nachfolgende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 06.11.2023, beschlossen.

§ 1 – Der Kreistag

- (1) Die Zahl der Kreistagsabgeordneten wird gemäß § 25 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 HKO ab der Wahlzeit vom 1. April 2006 auf 71 Abgeordnete festgesetzt.
- (2) Steigt die maßgebliche Einwohnerzahl über 300.000 Einwohner beträgt die Zahl der Abgeordneten abweichend von Abs. 1 81 Abgeordnete.
- (3) Der Kreistag wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 2 – Der Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus
 - a) der Landrätin oder dem Landrat,
 - b) der oder dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten,
 - c) einem oder einer weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sowie aus
 - d) zwölf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

§ 3 – Kreisausländerbeirat

- (1) Der beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildete Kreisausländerbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bestimmt sich nach der Zahl der bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gebildeten Ausländerbeiräte.
- (2) Die Ausländerbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wählen jeweils aus ihrer Mitte ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisausländerbeirat. Für die Wählbarkeit gilt § 86 Absatz 3 und 4 Hessische Gemeindeordnung, für den Verlust des Mandats gilt § 33 Hessisches Kommunalwahlgesetz mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Kreisausschusses Wahlleiter ist, entsprechend.
- (3) Die im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg vertretenen Fraktionen sollen eine Person als beratendes Mitglied benennen.
- (4) Die Wahlzeit des Kreisausländerbeirats beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach Durchführung der Wahlen zu den Ausländerbeiräten.
- (5) Regelungen über Rechte und Pflichten sowie das Verfahren des Kreisausländerbeirats bleiben einer Satzung nach § 5 Hessische Landkreisordnung vorbehalten.

§ 4 – Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 5 – Öffentliche Bekanntmachung und Zustellung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Landkreises Darmstadt-Dieburg, www.ladadi.de, in der Rubrik Bekanntmachungen. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet erfolgt. Auf die Bekanntmachung wird in der Tageszeitung "Darmstädter Echo" nachrichtlich hingewiesen.
- (2) Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 rechtliche Regelungen entgegenstehen, erfolgt diese in der Tageszeitung "Darmstädter Echo". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstags der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe erfolgt.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen und ist dies nach den Absätzen 1 oder 2 nicht möglich, werden diese im Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207 (Eingang Hammelstrift 30), Servicestelle, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt.
 Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 2 öffentlich bekannt zu machen.
 Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.
- (4) Kann die in Absatz 1 und 2 beschriebene Form der Veröffentlichung wegen h\u00f6herer Gewalt nicht angewandt werden, so gen\u00fcgt die Ver\u00f6ffentlichung durch Aushang f\u00fcr den Zeitraum von sieben Tagen
 - a) am Schaukasten am Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207, (Hauptzufahrt an der Hammelstrift 30) und
 - b) am Kreishaus Dieburg, Albinistraße 27 (Haupteingang).
 - Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Aushangzeitraum endet. Maßgebend hierfür ist der Aushang unter Buchstabe a).
 - In diesem Fall ist die vorgeschriebene Veröffentlichung oder Verkündung unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf bedeutungslos geworden ist. Auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen.
- (5) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung auf der

Internetseite des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter der Adresse www.ladadi.de in der Rubrik "Zustellungen"."

§ 6 – Inkrafttreten